Solidaritätsfonds der Auslandschweizer

Objekttyp: Group

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer

Band (Jahr): 4 (1977)

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

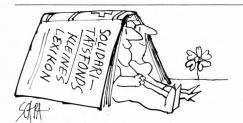
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Solidaritätsfonds der Auslandschweizer

Gutenbergstrasse 6 CH-3011 Bern





Schnell studiert - gut kapiert!

Dazu dient ein **Lexikon,** und deshalb bringt der Fonds eine Fortsetzung seines Wörterbuches vom letzten Herbst.

Kleines Lexikon

Nicht zu Vergessen: doppelte Grundlage:

Sparkapital

geäufnet durch jährliche Einzahlungen oder aus einer einmaligen Einlage bestehend, jedoch stets in **Schweizerfranken** berechnet. Je nach den gewählten Bedingungen (mehr Sparen oder mehr Absicherung) trägt das Sparkapital mehr oder weniger **Zins.**

Rückerstattung

sie kann **jederzeit** durch Austritt aus dem Fonds verlangt werden, selbst von Mitgliedern, die eine Pauschalentschädigung bezogen haben. Die **Erben** eines Genossenschafters haben Anspruch auf die Rückerstattung, die diesem zum Zeitpunkt seines Ablebens zustand.

Politische Ereignisse

Bezeichnung für Geschehnisse, welche sich im Bereich der Staats- und Regierungsgeschäfte abspielen oder das öffentliche Wohl betreffen. Für den Auslandschweizer treten sie in höchst vielfältigen Formen in Erscheinung: es kann sich zum Beispiel um auf ein Gesetz gestützte Übergriffe wie um Entführung durch aufständische Elemente handeln.

Vertragsrevision

die finanziellen Verhältnisse der Mitglieder können sich im Laufe der Jahre ändern und damit auch ihre Zukunftspläne. Dann ist die laut Statuten mögliche Vertragsrevision angezeigt, um den Bedürfnissen und Interessen der Mitglieder besser gerecht zu werden.

1) Sparkapital

2) **Pauschalentschädigung** bei Verlust der Existenzgrundlage infolge politischer Ereignisse.

Die **beste Rendite** bietet die Einmaleinlage; in bestimmten Fällen kommt sie derjenigen einer Kapitalanlage zu 5,38% in der Schweiz gleich. Ein niedrigerer Zinsfuss wird aufgewogen durch die Tatsache, dass die *Zinsvergütungen verrechnungssteuerfrei* sind.

Den Statuten gemäss zieht der Fonds von den Einzahlungen einen Beitrag an die Absicherung gegen Existenzverlust ab. Aber die Zinsen werden gutgeschrieben und nach einer bestimmten Frist (je nachdem nach 3, 5, 10 oder 24 Jahren) wird das **Kapital vollständig** und in der Folge mit Zins und Zinseszinsen zurückerstattet.

Hier fällt immer wieder auf, dass solche Ereignisse allermeistens **unvorausseh-bar** sind (selbst in Ländern mit stabilen Verhältnissen). Begreiflicherweise kann ein Beitrittsgesuch aus einem politisch offenkundig gefährdeten Land vom Fonds nicht mehr angenommen werden. Er sichert eine gesunde Existenzgrundlage ab und nicht eine problematische Situation. Übrigens bietet sich sozusagen keine andere Möglichkeit, sich gegen das politische Risiko abzusichern. Die durch das Bundesgesetz vorgesehene Hilfe wird nur an völlig mittellose Personen ausgerichtet und ist rückzahlbar.

Sie kann in zwei Richtungen erfolgen: als Ausbau der Sparanlage oder als Verstärkung der Absicherung. Überdies können auch die **Beiträge erhöht** werden.